

UVZ-Nr. **37 02** /2024

Verschmelzungsvertrag
-Verschmelzung durch Aufnahme-

Heute, den zwölften Dezember
zweitausendvierundzwanzig

- 12.12.2024 -

erschieden vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Justizrat
Dr. Benno Sefrin

mit dem Amtssitz in Haßloch, in der Geschäftsstelle in 67454 Haßloch,
Industriestraße 1 A:

1.) für den Verein

Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)

mit dem Sitz in Mainz

(Geschäftsanschrift: c/o Mathias Solms,
Rheinallee 1, 55116 Mainz)

Herr Mathias Solms, geboren am 5. Februar 1956, geschäftsansässig in 55116
Mainz, Rheinallee 1,

als deren Präsident.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund elektronischer Datenübermittlung aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz vom heutigen Tag, dass der vorgenannte Verein dort unter der **VR 841** eingetragen und Herr Mathias Solms als Präsident einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Verein „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“ wird nachfolgend auch „übertragender Verein“ genannt.

2.) für den Verein

Pfälzer Handball - Verband e.V.

mit dem Sitz in Haßloch

(Geschäftsanschrift: 67454 Haßloch,

Am Pfalzplatz 11)

Herr Ulf Meyhöfer, geboren am 22. April 1962, geschäftsansässig in 67454 Haßloch, Am Pfalzplatz 11,

als deren Präsident.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund elektronischer Datenübermittlung aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom heutigen Tag, dass der vorgenannte Verein dort unter der **VR 40641** eingetragen und Herr Ulf Meyhöfer als Präsident einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Verein „Pfälzer Handball - Verband e.V.“ wird nachfolgend auch „aufnehmender Verein“ genannt.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkundete ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

zwischen dem

„Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“

mit dem Sitz in Mainz

– nachstehend auch „übertragender Verein“ genannt –

und dem

„Pfälzer Handball - Verband e.V.“

mit dem Sitz in Haßloch

– nachstehend auch „aufnehmender Verein“ genannt –.

§ 1

Vorbemerkungen

- 1) Im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz ist – wie bereits gesagt – unter **VR 841** der Verein „Handball-Verband Rheinhessen e. V. (HVR)“ mit dem Sitz in Mainz eingetragen.

Vertretungsberechtigte dieses Vereines sind:

Der Präsident, Herr Mathias Solms, vorgenannt, und

der Vizepräsident Finanzen, Herr Bernd Schöneck, geboren am 12.03.1966.

Nach den Eintragungen im Vereinsregister sind sie jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Weitere vertretungsberechtigte Personen – laut Vereinsregistereintragung als „übrige Vizepräsidenten“ bezeichnet – dieses Vereins sind:

- Der Vizepräsident Spieltechnik, Herr Thorsten Lob, geboren am 26.08.1972;
- Der Vizepräsident Jugend und Entwicklung, Herr Dirk Rochow, geboren am 27.09.1972.

Von den übrigen Vizepräsidenten vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.

- 2) Im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein ist – wie bereits gesagt – unter **VR 40641** der Verein „Pfälzer Handball - Verband e.V.“ mit dem Sitz in Haßloch eingetragen.

Vertretungsberechtigte dieses Vereines sind:

Der Präsident, Herr Ulf Meyhöfer, vorgenannt, und
die Vizepräsidentin Verbandsentwicklung, Frau Christina Laubersheimer, geboren am 12.05.1954.

Nach den Eintragungen im Vereinsregister sind sie jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Weitere vertretungsberechtigte Personen – laut Vereinsregistereintragung als „übrige Präsidiumsmitglieder“ bezeichnet – dieses Vereins sind:

- die Vizepräsidentin Finanzen, Frau Jeannette Hilzendegen, geboren am 18.10.1975;
- der Vizepräsident Recht, Herr Manfred Köllermayer, geboren am 21.07.1959;
- der Vizepräsident Spieltechnik, Herr Tobias Gunst, geboren am 11.08.1975;

- der Vizepräsident Nachwuchsentwicklung, Herr Philip Baier, geboren am 10.02.1994.

Die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten nur zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

- 3) Der Verein „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“ soll im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit dem Verein „Pfälzer Handball - Verband e.V.“ verschmolzen werden. Letzterer ist der „aufnehmende Verein“ im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- 4) Durch die heute vereinbarte Verschmelzung sollen die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zusammengeführt werden. Die Verschmelzung soll dazu dienen, die Verwirklichung der Vereinsziele, die sich in großen Teilen decken, zu bündeln und auch das Bemühen, um finanzielle Mittel effektiver zu gestalten, z. B. bei der Gewinnung von Sponsoren, der Vereinheitlichung der IT (Spieltechnik, Mitgliederverwaltung usw.). Der Rückläufigkeit im Ehrenamt soll durch Stärkung des Hauptamtes begegnet werden.

Außerdem sollen Mitgliederzahlen stabilisiert oder gesteigert werden, um den Spielbetrieb, das Schiedsrichterwesen und die Bereiche Übungsleiter und Trainer nachhaltig zu gestalten.

- 5) Beide Vereine sind als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt.
- 6) Weder die Satzung des übertragenden Vereins noch die Satzung des aufnehmenden Vereins beinhalten Verschmelzungshindernisse im Sinne von § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG.

Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Fall 2 UmwG).

Die Satzungszwecke der beiden Vereine machen deutlich, dass beide Vereine auf ähnlichen Gebieten (Handballsport) tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB verfolgen.

§ 2

Vermögensübertragung

Der Verein „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“ mit dem Sitz in Mainz

überträgt

sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein „Pfälzer Handball - Verband e.V.“ mit dem Sitz in Haßloch, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 3

Gegenleistung;

Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein

- 1) Als Gegenleistung wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Mitgliedern des übertragenden Vereins ohne besonderes Aufnahmeverfahren Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein gewährt. Die Mitgliedschaft beim aufnehmenden Verein ist als Gegenwert angemessen.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins erhalten beim aufnehmenden Verein den Status der aktiven Mitgliedschaft bzw. falls die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen, den Status der entsprechenden Ehrenmitgliedschaft (§ 9 der Satzung des aufnehmenden Vereins). Hierbei werden die Mitgliedschaftsjahre

im „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“ in den „Pfälzer Handball – Verband e.V.“ voll angerechnet, so dass die aufgenommenen Mitglieder den gleichen Status erhalten, als ob sie mit Beginn der Mitgliedschaft im übertragenden Verein bereits Mitglied des aufnehmenden Vereins gewesen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige weitere sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Rechte oder Auszeichnungen.

Die durch die Mitgliedschaft im „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“ vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten aktuellen Satzung des aufnehmenden Vereins. Sie wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und der Niederschrift beigefügt.

Gewinnansprüche sind mit der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht verbunden.

- 2) Gemäß § 11 der Satzung des aufnehmenden Vereins werden von den Mitgliedern Gebühren gemäß der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) mit Stand: 10.07.2024 erhoben.

Auch die Mitglieder des übertragenden Vereins leisten Gebühren gemäß der Finanz- und Gebührenordnung des Handball-Verbandes Rheinhessen e. V. mit Stand: 31.08.2019. Für das Jahr 2024 wird der an den aufnehmenden Verein geleistete bzw. noch zu leistende Beitrag als vollständiger Beitrag auch im Verhältnis zum übertragenden Verein gewertet. Darüber hinaus gehende Nachzahlungen für das laufende Jahr 2024 sind daher von den Mitgliedern des übertragenden Vereins nicht zu leisten. Ab dem Jahr 2025 gelten für alle Mitglieder die Beitragsverpflichtungen des aufnehmenden Vereins.

- 3) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des aufnehmenden Vereins nach dessen Satzung, die diesem Verschmelzungsvertrag – wie bereits gesagt – als **Anlage 1** beigefügt ist.

Hinsichtlich etwaiger Doppelmitgliedschaften erhalten die Mitglieder für die kraft Gesetzes erlöschende Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein keine Entschädigung.

- 4) Im übrigen werden die Mitglieder des Vorstands des übertragenden Vereins beauftragt und bevollmächtigt, den Spielbetrieb für das Verbandgebiet des übertragenden Vereins bis zum ersten konstituierenden Verbandstag des übernehmenden Vereins, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025, durch erforderliche Maßnahmen zu organisieren bzw. aufrecht zu erhalten.
- 5) Die Mitglieder des übertragenden Vereins sind in der dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügten Mitgliederliste aufgeführt.

Die Mitglieder des Vorstandes des übertragenden Vereins erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen des aufnehmenden Vereins beratend mitzuwirken.

§ 4

Verschmelzungstichtag, Bilanzstichtag

- 1) Die Übernahme des Vermögens des „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR)“ durch den übernehmenden Verein „Pfälzer Handball - Verband e.V.“ erfolgt

mit Wirkung zum Ablauf des

31.12.2024, 24:00 Uhr

(Verschmelzungstichtag).

Vom 01.01.2025, 00:00 Uhr, an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins geführt.

- 2) Der übertragende Verein ist nicht bilanzierungspflichtig. Er wird auch nicht freiwillig bilanziert. Gleiches gilt für den aufnehmenden Verein. Der Verschmelzung wird daher die Einnahmenüberschussrechnung des übertragenden Vereins samt Vermögensaufstellung auf den 30.09.2024 (**richtig: 31.12.2024**) zugrunde gelegt.
- 3) Ein Gewinnbezugsrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG) vermittelt weder die Mitgliedschaft im übertragenden Verein noch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein, ebenso wenig sonstige vermögensrechtliche Ansprüche, wie z. B. Ansprüche auf Auskehrung des Vereinsvermögens oder ähnliches.

Der Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen des aufnehmenden Vereins besteht für die Mitglieder des übertragenden Vereins ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung, im Innenverhältnis bereits mit Wirkung ab dem Verschmelzungstichtag.

- 4) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.10.2025 oder bis zum 31. Oktober eines der Folgejahre in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag entsprechend.

§ 5

Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) bestehen nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Zuge der Verschmelzung auch keine besonderen Rechte gewährt.

§ 6

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne des Umwandlungsgesetzes werden weder einem Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer gewährt.

Die Mitglieder der Vereine sind keine Anteilsinhaber, da sie keine Anteile der jeweiligen Organisation besitzen, sondern lediglich Mitgliedschaftsrechte. Daher können auch keine Anteile umgetauscht werden und es gibt auch keine Barabfindungen (§ 8 Absatz 1 UmwG).

§ 7

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer

Sowohl beim übertragenden als auch beim aufnehmenden Verein werden Arbeitnehmer („Mini-Jobber“ auf 450 €-Basis) beschäftigt.

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer richten sich nach §§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB. Im Einzelnen:

1. Der aufnehmende Verein übernimmt sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins. Alle Arbeitnehmer des übertragenden Vereins werden zu den bei dem übertragenden Verein geltenden Konditionen bei dem aufnehmenden Rechtsträger weiterbeschäftigt. Für die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins gelten bei diesen zurückgelegten Dienstzeiten als bei dem aufnehmenden Verein erbrachte Dienstzeiten. Gemäß § 324 UmwG findet auf die Verschmelzung § 613a Abs. 1, 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613a BGB. Die Arbeitnehmer haben kein Widerspruchsrecht, da der übertragende Verein durch die Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt.

Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers sind gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang in Textform über den Grund sowie den geplanten Zeitpunkt des Übergangs und die damit einhergehenden Folgen und in Aussicht genommenen Maßnahmen zu informieren.

2. Für die Arbeitnehmer des aufnehmenden Vereins ändert sich durch die Verschmelzung nichts; ihre Rechtsposition wird durch die Verschmelzung nicht berührt.
3. Weder bei dem aufnehmenden noch bei dem übertragenden Verein besteht ein nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammengesetzter Aufsichtsrat. Dieser Sachstand wird durch den Verschmelzungsvorgang nicht geändert.
4. Weder der aufnehmende noch der übertragende Verein verfügt über einen Betriebsrat.

§ 8

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten sowie die etwaige Grunderwerbsteuer trägt der aufnehmende Verein. Sollte die Verschmelzung nicht rechtswirksam werden, haben der „Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR) und der „Pfälzer Handball - Verband e.V.“ die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.

§ 9

Abfindungsangebot

Die Unterbreitung eines Abfindungsangebots gemäß § 29 Abs. 1 UmwG für den Fall, dass Mitglieder der übertragenden Vereine dem Verschmelzungsbeschluss ihres jewei-

ligen Vereins widersprechen, ist gemäß § 104a UmwG ausgeschlossen, da beide beteiligte Vereine – wie bereits gesagt – jeweils als „gemeinnützige Vereine“ im Sinne der § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 51 ff. AO anerkannt sind.

§ 10

Satzungsänderung

Der aufnehmende Verein wird im Hinblick auf die Verschmelzung seine Satzung zwecks Anpassung an die nach Verschmelzung bestehende Situation ändern:

- Der Name des Vereins wird in

Handball Verband Rheinhessen Pfalz e. V., abgekürzt „HV RP“

geändert und die Satzung entsprechend angepasst.

Die jeweilige Änderung soll mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins rechtswirksam werden.

In einer zukünftigen gemeinsamen Mitgliederversammlung sollen dann weitere Satzungsänderungen erfolgen.

§ 11

Eintritt in Rechte und Pflichten

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag / Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

Insbesondere gehen auch sämtliche Rechte und Verpflichtungen des übertragenden Vereins bezüglich des nachstehend in § 12 genannten Mietvertrages kraft Gesetzes auf den aufnehmenden Verein über.

§ 12

Grundbesitz

1. Der übertragende Verein verfügt über keinen Grundbesitz.
2. Mit dem Landessportbund Rheinland-Pfalz hat der übertragende Verein einen Mietvertrag hinsichtlich des Grundbesitzes **im Haus des Sports, Rheinallee 1, 55116 Mainz**, geschlossen. Dieser Mietvertrag wurde nach Angaben des Präsidenten, Herrn Mathias Solms, zum 31. März 2025 gekündigt. Der Mietvertrag ist allen Beteiligten bekannt. Auf Beifügen wird verzichtet.

§ 13

Vollmachten

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den Notar, seinen amtlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger, alles zu tun, was zur Rechtswirksamkeit und zum Vollzug der heutigen Urkunde erforderlich ist, insbesondere alle Anträge an das Amtsgericht und andere Behörden zu stellen, zu ändern und, auch wenn er sie nicht selbst gestellt hat, zurückzunehmen sowie alle erforderlichen Genehmigungen zu dieser Urkunde (ggf. unter Übersendung von Abschriften) einzuholen und entgegen zu nehmen. Genehmigungen sollen mit Eingang an der Notarstelle Haßloch allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam werden.

Weiterhin bevollmächtigen die Beteiligten jeden Angestellten bei der Notarstelle Haßloch, je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zum Vollzug der Urkunde notwendig oder zweckdienlich sind, sowie erforderliche Mitteilungen zu machen und entgegenzunehmen.

§ 14

Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt.

Hingewiesen wurde insbesondere auf folgendes:

- 1) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine in notariell beurkundeter Form.
- 2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 Umwandlungsgesetz Sicherheit zu leisten.
- 3) Der von allen Vertretungsorganen beider beteiligten Vereine jeweils bzw. gemeinsam zu erstattende Verschmelzungsbericht ist Vor- und bei Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlung, die über die Zustimmung zu vorliegendem Verschmelzungsvertrag beschließen, in den Geschäftsräumen des jeweiligen Verbandes auszulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 101, 102 je in Verbindung mit § 63 Abs. 1. Nr. 1 bis 4 und ggf. § 100 Umwandlungsgesetz wies der Notar besonders hin.

§ 15

Anmerkung

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es derzeit nicht, da bei keinem der beteiligten Vereine mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangt haben (§ 100 Satz 2 UmwG).

§ 16

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten – soweit möglich in elektronischer Form – beglaubigte Abschriften:

- 3 der übertragende Verein;
- 3 der aufnehmende Verein
- 1 Amtsgericht - Grundbuchamt -
- 2 Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle –
- 2 das jeweilige Amtsgericht – Vereinsregister –.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Urkunde sich als ungültig erweisen oder ungültig werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Urkunde im Übrigen nicht berührt. Eine etwaige ungültige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung der Vereinbarungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Vorgelesen von dem Notar samt Anlagen,
von den Beteiligten genehmigt
und
eigenhändig unterschrieben:

 




